

Piraten Oberbayern
Herrn Reinhold Deuter
per E-Mail

Ansprechpartner: Hr. Biller
Tel.: 09625/9204-17
Fax: 09625/9204-19

Datum: 03.04.2019
Aktenzeichen: Bill-Wahl

E-Mail-Adresse:
biller@kastl.de

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Erlaubnis zur Plakatwerbung für die Europawahl am 26.05.2019
Ihr Antrag vom 26.02.2019

Hausanschrift

Markt Kastl
Marktplatz 1
92280 Kastl

Tel.: 09625/9204- 0
Fax: 09625/9204-19
E-Mail: info@kastl.de
www.kastl.de

1. Bürgermeister:
Herr Stefan Braun

Öffnungszeiten:

Mo: 08:00 - 12:00 Uhr
Di: 08:00 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Mi: 08:00 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Do: 08:00 - 12:00 Uhr
13:30 - 18:00 Uhr
Fr: 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse
Amberg-Sulzbach
IBAN: DE 78 7525 0000
0190 0410 04
BIC: BYLADEM1ABG

Raiffeisenbank
Neumarkt i. d. OPf.
IBAN: DE 60 7606 9553
0007 2052 52
BIC: GENODEF1NM1

Raiffeisenbank
Amberg
IBAN: DE 20 7529 0000
0007 2123 56
BIC: GENODEF1AMV

Sehr geehrter Herr Deuter,

Der Markt Kastl gestattet die Plakatwerbung im Gemeindebereich unter folgenden Auflagen:

1. Die Plakatierung darf nur innerorts erfolgen.
2. Die Plakatgröße darf maximal Format DIN A0 betragen.
3. Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden, die Werbeträger sind so aufzustellen, dass weder der Straßen-, noch der Fußgängerverkehr behindert werden. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
4. Eine Plakatierung an amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Die Werbeträger dürfen nicht reflektierend sein. Insbesondere ist es verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.
5. Vom Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. ä. ist ebenfalls abzusehen.
6. Durch die Befestigung der Werbeträger dürfen keine Schäden entstehen, insbesondere dürfen keine Löcher gebohrt bzw. gegraben werden.
7. Bushäuschen, Wände von Gebäuden etc. dürfen nicht beklebt werden.

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Erlaubnis zur Plakatwerbung für die Europawahl am 26.05.2019

Ihr Antrag vom 26.02.2019

8. Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so wird dies geduldet, wenn nur solche Verkehrszeichen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet. Die Werbeträger sind ausreichend zu befestigen und müssen hinsichtlich der Standfestigkeit den statischen Ansprüchen, insbesondere der Windlast genügen.
9. Die Plakate dürfen **frühestens sechs Wochen** vor der Wahl angebracht werden und müssen spätestens eine Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.
10. Diese Erlaubnis beinhaltet nicht die Genehmigung zur Nutzung von Einzäunungen, Scheunenwänden, etc. von Privatpersonen.
11. Die Gemeinde kann von dem dafür Verantwortlichen die Entfernung unzulässiger Werbemittel verlangen oder sie auf dessen Kosten selbst entfernen.
12. Diese Genehmigung gilt auf jederzeitigen Widerruf.
13. Für diese Genehmigung werden keine Kosten erhoben.

Des Weiteren wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013 „Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“ verwiesen.

Sollten Sie Großflächenplakate aufstellen wollen, senden Sie uns bitte, falls noch nicht geschehen, einen Lageplan mit den geplanten Standorten. Die Erlaubnisse für Großflächenplakate werden dann separat erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Markt Kastl



i. A. Biller